

**Zulassungsvoraussetzungen**  
**gemäß § 1a der Verordnung über die über die Anforderungen in der**  
**Meisterprüfung für den Beruf Milchwirtschaftlicher**  
**Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin (MilchLMstrV)**  
vom 28. Februar 1991 (BGBl. I S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 8 der  
Verordnung vom 21. Mai 2014 (BGBl. I S. 548)

(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis

oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis

oder

3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis

nachweist.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 im Bereich milchwirtschaftlicher Labore oder der Milchwirtschaft nachgewiesen werden.